

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 33 (1927)

Artikel: Die Familie Spilman in Bern und ihre Schicksale
Autor: Wäber, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Familie Spilman in Bern und ihre Schicksale.

Von Oberrichter Dr. Paul Wäber.

Wer das Burgerbuch der Stadt Bern durchgeht, trifft nur auf wenige Familien, deren Ursprung in die Zeit des großen Aufschwungs unserer Vaterstadt im 14. und 15. Jahrhundert hinaufreicht. Die große Zahl der ritterbürtigen und bürgerlichen Geschlechter, welche Berns Ausdehnungspolitik und Selbstbehauptungskampf leiteten oder doch mitkämpften, ist längst ausgestorben, viele, ohne andere Erinnerungen als Eintragungen in Ratsmanualen und Spruchbüchern, vielleicht noch Erwähnung ihres Namens in einer Chronik, zu hinterlassen. Von andern gibt vielleicht noch ein Familiengemälde, eine Wappenscheibe Kunde. Vieler Rolle war ja so wenig bedeutend, daß sich ein Eingehen auf ihre Schicksale vom geschichtlichen Standpunkt aus nicht lohnt. Zu den Geschlechtern, von denen einzelne Glieder unser Interesse noch heute beanspruchen dürfen, müssen wir diejenige der Spilman zählen (der Name wird mit einem, nicht selten aber auch mit zwei l geschrieben), deren Namen wir in Bern von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis kurz nach Durchführung der Reformation begegnen.

Woher die Familie nach Bern eingewandert ist, wird nicht festgestellt werden können. In den *Fontes rerum bernensium* begegnet uns der Familiennname

Spilman häufig und zwar nicht nur in der Stadt, sondern auch in andern Teilen des heutigen Kantonsgebietes, namentlich im Seeland.¹⁾ Sicher ist jedoch, daß die in Bern verburgerten Spilman schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in einem der Thrigen, Jakob Spilman, zu Reichtum und Ansehen gelangten. Diesen treffen wir als Zeugen bei Rechtsgeschäften in den Jahren 1350, 1352, 1353 und 1356.^{1a)} Am 13. Februar 1356 verkauft er mit Wernli von Fulensee einem Uli Symans eine Matte zu Spiez,²⁾ kauft anderseits am 10. März 1356 mit einem Zigerli von Berchtold Gloggner Güter bei Tegistorf und Urtenen,³⁾ die später von seinem Sohne Gilian (I) durch weitere Landerwerbungen daselbst arrondiert wurden. Er war auch Besitzer eines Gartens an der Halde unterhalb der Herren von Egerdon-Gasse, wo sein Sohn Gilian nachwärts ebenfalls Grundbesitz innehatte. Endlich besaß er eine halbe Matte im Steinibach zu Belp.

Jakob Spilman ist zwischen 1356 und 1359 verstorben; denn im letzten genannten Jahre figurieren bereits seine Erben in einer Urkunde.⁴⁾ Als seinen Sohn (wir wissen nicht ob seinen einzigen) können wir Egidius (Gilian) Spilman, den ersten dieses Vornamens betrachten, der am 7. September 1369 Peter und Kathrin Bells Haus und Hofstatt an der indren Nüwenstatt, „gat dur an die Schingken-gassen“ (an der Marktgasse, durchgehend an die Amtshausgasse) kauft⁵⁾ und am 8. Juni 1372 einen darauf zu Gunsten des niedern Spitals lastenden Zins abläßt.⁶⁾ Diese Liegenschaft befand sich noch 1510 im Besitz eines seiner Nachkommen.⁷⁾ Laut

Udelbuch von 1389 war er damals Eigentümer eines Hauses an der Matte sonnenhalb, eines solchen an der Herren von Egerdon-Gasse schattenhalb, einer Scheune an der Schinkengasse sonnenhalb (jedenfalls mit der 1369 erkaufsten Hofstatt an der Nüwenstatt zusammenhängend) und ebenso eines Hauses an der gleichen Gasse schattenhalb; auf der Scheune Schinkengasse sonnenhalb verzeigt Richard von Mömpelgard seinen Udel. Gilian bewohnte selbst das Haus an der Marktgasse und bezahlte 1389 von dem bedeutenden Vermögen von 5300 Pfund 132½ Pfund Telle, „und denn gibet er zu besserung als von Sibental wegen 7½ Pfund, gebürt alles 140 Pfund“.

Auch außerhalb der Stadt war er begütert. Er kaufte am 16. Oktober 1371 9 Schupposen zu Segistorf von Wilhelm und Johannes von Söfthingen von Freiburg,⁸⁾ am 29. November 1374 von der Gräfin Anastasia von Kiburg ½ Schuppose zu Urtenen,⁹⁾ am 5. Februar 1373 zwei Drittel eines Laienzehntens zu Erlenbach von Thüring von Brandis.¹⁰⁾ Angesichts dieses seines Reichtums konnte es nicht ausbleiben, daß er auch in finanziellen Angelegenheiten mit seinem Kredit und seiner Person für seine Vaterstadt einstehen mußte. So leistete er mit zahlreichen Mitbürgern im Jahre 1375 Graf Hartmann von Kiburg Bürgschaft für die Summe von 20,100 Gulden, welche ihm die Stadt Bern als Kaufpreis für Stadt und Schloß Thun versprochen hatte.¹¹⁾ Und als am 30. Juni 1377 die Stadt Bern Burg und Stadt Narberg von Graf Simon von Tierstein zu Mannlehen empfing, da war auch wieder Gilian Spilman unter den Burgern, welche

den Lehenseid für die Stadt leisteten.¹²⁾ Außerdem wurde er häufig als Bürge in Privatgeschäften in Anspruch genommen, ohne dadurch, wie es scheint, wesentlich Vermögen eingebüßt zu haben.¹³⁾ Im Jahre 1376 scheint er in einem Rechtshandel zwischen Johans Obersteg und Greda von Gravenried als Schiedsrichter geamtet zu haben; denn er ersucht am 11. Dezember dieses Jahres Schultheiß und Rat um ihre rechtliche Meinung zwecks Fällung seines Spruches.¹⁴⁾ 1380 bekleidete er das Amt des Schulteissen von Thun.

Dieser Gilian Spilman, den wir als Gilian I bezeichnen können, war mit einer Verena Eher verheiratet;¹⁵⁾ er ist spätestens 1401 verschieden, denn am 27. Mai dieses Jahres schließt seine Tochter Anna ihren Ehevertrag mit Anthoni Gugla unter Mitwirkung ihrer Mutter Verena und ihres Bruders Anthoni, ohne daß der Vater dabei erwähnt wird.^{15a)} Daß Gilian Anthonis und Annas Vater war, geht daraus hervor, daß Anthoni in einem Prozesse gegen seinen Schwager Anthoni Gugla um den Nachlaß von dessen Ehefrau das Testament seines Vaters Egidius ins Recht legt.¹⁶⁾

Von Anthoni Spilman vernehmen wir, daß er um 1401 der Burgern (der 200) war, 1404 Landvogt von Nidau, 1420 solcher von Bechburg und 1421 Benner wurde.¹⁷⁾ Er muß das Schmiedehandwerk betrieben oder doch mit Erzeugnissen der Schmiedekunst Handel getrieben haben, womit übereinstimmt, daß seine Familie 1445 und nachher immer als auf Schmieden zünftig nachgewiesen ist. Denn im Jahre 1411 führt er einen Rechtshandel vor Schult-

heiß und Rat „um dritthalb hundert Segensen gegen Jakob von Roll, Burger zu Bern“, die dieser ihm, wie aus der Eintragung im Spruchbuch zu schließen ist,¹⁸⁾ in Genf kommissionsweise hätte kaufen oder verkaufen sollen. Der Streitfall bietet nur prozessuale Interesse. Im Zusammenhang damit steht wohl ein Schriftstück in den U. P. 5. 65, worin der Weibel Claus Subinger unterm Samstag nach Jakobi 1418 vor dem Gericht zu Bern urkundet, daß festgestellt worden sei, Arosias von Roll habe Anthoni Spilman einen falschen bösen Lecker und Schelm gescholten.

Anthoni tritt uns außer in seinen Händeln mit den von Roll sonst noch in zahlreichen Prozessen vor die Augen. Was Kastlan und Landleute von Saanen 1412 an Schultheiß und Rat zu Bern über ihn schreiben (U. P. 5. 60. 61) scheint darzutun, daß er es in Verfolgung seiner Interessen mit der Wahrheit nicht am genauesten nahm. Dann begiebt er uns 1423 in zwei Händeln gegen Cunrat von Büren von Oberhofen. Im einen sucht er seinem Gegner eine von diesem gegen ihn erlangte „Usklegd“ beim „untern Gericht“ abzuerkennen, unterliegt aber gegenüber den von jenem ins Recht gelegten Urkunden.¹⁹⁾ Der andere Zwist betraf einen Behniten zu Kiesen und führte, so viel ersichtlich, nur zu einer Beweisverfügung. 1425 ist Spilman in einem Streit begriffen mit Peter von Krauchtal, dem er für eine Schuld von 18 Schilten seine Pferde gepfändet hatte. Krauchtal war der Schuld „mäglichig“ und verlangte Schadenersatz für den von Anthoni begangenen Frevel.²⁰⁾ Welchen Ausgang

der Handel nahm, ist nicht festzustellen. Anthoni Spilman erwies sich auch in einem andern Falle als unbequemer Gläubiger: Einem Hensli Müller „uf dem Gowe“ pfändete er ein Pferd „by 12 guldin wert“, um eine ungichtige Schuld und nötigte so den Schuldner, bei Schultheiß und Rat Recht zu suchen; Spilman wurde denn auch am 4. September 1426²¹⁾ verurteilt, dem Müller „sin pferitt lidig und ler widerzeferen angends und an verziechen“ oder aber ihm den für das Pferd ausgelegten Kaufbrief zu erstatten.

Einen langwierigen Rechtsstreit zwischen Anthoni Spilman und Anthoni Gugla, dem Witwer seiner Schwester Anna Spilman (1427—30) hat der Sprechende anderweitig behandelt.²²⁾

Interesse beansprucht aber noch ein anderer Handel, den er mit der Stadtgemeinde Neuenstadt führte. Dieses gerichtliche Schauspiel, in dem die komische Seite nicht fehlt, begann 1427 mit einem Vorspiel. Anthoni Spilman war mit der Tochter einer Agnes Perrin („Pherrin“ laut Spruchbuch) verehelicht. Diese hatte von einer andern Tochter oder einem Sohne eine Enkelin, welche in den Urkunden immer als Parisa Neesen (= der Nesa oder Agnes) bezeichnet wird. Nach dem Tode der Agnes Perrin scheint nun Spilman sich ihres Nachlasses bemächtigt zu haben; denn am 18. September flagt Parisa mit Händen ihres Vogtes Petermann Redet vor Schultheiß und Rat gegen ihn auf Ausrichtung einerseits des sechsten Teils dieses Nachlasses, als des Erbanteils ihres verstorbenen Vaters, und sodann der Hälfte alles von der Perrin,

ihrer „Ana“, hinterlassenen Vermögens, mit der Begründung, die Großmutter habe sich in zweiter Ehe mit Hans Marchidet verehelicht, und bei diesem Anlaß „nach des Landes recht“ mit ihren Kindern geteilt, auch das Eigentumsrecht des letztern an der Hälfte der Güter durch regelmäßige Zinszahlung anerkannt. Letztern Anspruch scheint sie dann fallen gelassen zu haben, was aber den Sechstel betraf, gab Spilman zu, daß seine Schwieger ihm mitgeteilt hatte, Parisa habe einen Anteil an ihrer Verlassenschaft zu gut, und wurde, nachdem die Klägerin mit dem Eide bekräftigt hatte, diesen Anteil nicht erhalten zu haben, zu dessen Ausrichtung verurteilt.

Gleichen Tags verlangte Parisa von Spilman und seinem Sohn zwei Stück Reben, genannt la Collonge und le Cham in Blanches, zurück, die zu ihrem väterlichen Erbe gehören sollten, die aber Spilman Jahr und Tag innegehabt und genutzt habe.

Unterdessen war aber in Neuenstadt eine Maßnahme zur Sicherung der Ansprüche der Berechtigten getroffen worden, die sich deswegen als notwendig erwies, weil Parisa nach dem Tode ihrer „Ana“ „zu deren güttern griffen wolt“. Auf Spilmans Ansuchen schrieben Schultheiß und Rat von Bern an Meher und Rat zu Neuenstadt, Parisa sollte mit Spilman gemeinschaftlich die streitigen Reben lesen und „zu miner Heren von Basel und iro handen“ den Wein behalten „unz das es mit recht uszgetragen werd, wer recht darzu hette“. Dieser Aufforderung kam man zu Neuenstadt nach; ein Stück Reben wurde gelesen und der Wein zu Handen wessen Rechtes in einem Keller verwahrt.

Als nun Parisa durch Urteil zu Bern teilweise Recht erhalten hatte, glaubte sie sich befugt, das Urteil durch Besitznahme ihres Anteils selbst in Vollzug zu setzen. Der Sequester-Keller wurde von ihrem Chemann mit Hilfe einiger handfester Burschen aufgebrochen, 16 Säume Weines daraus entwendet und der Rest des Vorrates verunreinigt.

Spilman fand nun, die Neuenstadter Behörden hätten, indem sie diese unerlaubte Selbsthilfe zu ließen, ihrem Burgrechtsvertrag mit Bern zuwider gehandelt, der sie verpflichtete, „den burgern von Bern trewe warheit ze leisten, iren schaden ze wenden und iren nuß zefürdern“.

Er flagte deshalb am 7. Mai 1431²³⁾ mit schriftlicher Klage gegen Meier, Rat und gemeine Burger zu der Nüwenstatt, sie sollten ihm einen Wandel und Besserung tun. Er behauptete:

„do wurde eins schönes heiters tages sin keler uffgebrochen und darvon wol sechzechen söum wines gezogen und ußgetragen auch unerfordret und ununervolget, alles recht, der übrig win aber wurde im gewüst in sölicher mas, das er jeklichen soum 15 schillingen necher geben must, nach dem als er in gewerdt gesetzet was worden. An der selben getat die egenanten von der Nüwenstatt ein bemügen nit haben gehept, denn das sie vertrugen und verhangden, das man ime vor zu einem phenster instig die hus dür uff dätt zwey gedmier und drhg fistn uff gebrochn und was gutes dar inn was, wurde im us getragen und hin gefürd frevenlich ane recht.“

Zum voraus erklärte er, die Entschuldigung nicht

annehmen zu können, Parisa habe nur das Ihre genommen.

Die Gemeinde Neuenstadt brachte ebenfalls eine schriftliche Antwort ein und ließ sie durch ihre Botschaft, bestehend aus Jakob Redet und Tscham Tüfel, vertreten. In erster Linie beteuerte sie, „das si wider miner herren von Bern und wider die geschwornen burgrecht brieff ungern tun welten oder ye getan haben“.

Die Stadt berief sich weiter auf die ihr von Bern zugegangene Weisung, den Wein von den streitigen Rebstücken zu lesen und hinter Meier und Stadtgemeinde zu gunsten wessen Rechtdes zu verwahren; dieser Weisung sei sie nachgekommen. Parisa habe nun den Wein genommen, „als die so recht meint das zu haben“; sie sei noch heute dieser Meinung, „und hette Anthonio Spilman je gemeint, das sy ze vil oder ze lüzel genomen het gehept, darumb wir zht gern ze rechnunge mit ime komen und hette sy mit irem teil wol lassen benügen, und könd aber Anthonien darzu nit bringen, — das aber ein sölchs ira gemeinen Statt üzig angange oder berüren solle, getruweten sy nit.“

Zur Haupthache aber erwiderten sie:

„das nach dem als Parisa ir ansprach mit recht vor einem rat ze Bern behub und si an dem berürten Anthonien Spilman digt und vil erfordret, das er ira iren gesprochen teil des gutes es were an ligender oder an varender hab us wisen welte nach luter sag uwer urteil und es aber dis nit bekomen möcht, do warttedt sie eis tags, das die von der Müwenstatt ze mere teil alle und besunder

ire rete uff dem Dessenberg warent und ir höwo zu eren zugent, wand es in allem höuwet were und nit der vierde mönsch in der Statt were, do kam der obgent Parisen elicher man und mit ime etliche gesellen und nachgeburen von der Landren und gingen in das obgent huf so mit urteil sinem wiß zum teil zugesprochen war und nam daruß fines wibes teil des wins, der also zu gemeinen handen ingeleit war und fürt den win us ira Statt, und do sy wider heimen kemen, do wurden sy zornig über die so in der Statt beliben weren, das sy ein sölchs nit understanden und den win behept hetten; do sprachen sie, der vilgent Parisen man gebinen zeverstände, er dette müt den das ime mit urteil und mit recht von den heren von Bern gesprochen were, und darumb wistent sy nit, waran sy recht oder unrecht detten, doch so furent sy gesamt zu und behuben derselben knechten die den win allso hetten beholzen usziechen zwey in iro statt. Do schuff und warb unser her von Nüwenburg so vil an mine hern von Bern das die inen schriben die knecht lidig ze lassen.“

Sie fanden daher, es sollte den Rat zu Bern nicht „bedunkn“,

„das die von der Nüwenstadt ime (Spilman) hie von üzig pflichtig sien zetun oder antwurten sollen, wand gemeine Statt und ir Rat mit den sachen müzig zeschaffen gehept hand denn als verr, das die güter zum teil under inen gelegen sind und dem fragenden umb sin anspruch richten sollen vollenlichenn denn sy getan hand.“

Ihr Rechtsbegehren lautete:

„ob er (Spilman) icht billich si von costen und schaden wisen soll, in den er si gebracht hat.“

Das Eventual-Urteil vom 7. Mai 1431 ging dahin:

„Erfint es sich, das die von der Künwenstatt vor der urteil die in dem Rat zu Bern zwüschen Anthonien Spilman und Parisen Nesen vor ziten geben wart, den jeßgemeldeten Anthonien also hant lassen entweren, das si auch denn dem vorbenempten Anthonien Spilman sollent wider bewerben und ganz kerung tun alles des gutes, so er denn dozemal entwert ist worden uss die urteil, sit dem mal das Anthoni Spilman fleger ist und gesprochen hat die sachen und beschechers von der egemeldten urteil zwüschen im und Parisen geben, das er auch denn das billich wisen und fürbringen sol als recht ist.“

Darauf nannte Spilman als Zeugen den Jacob Reddet selbst „und ander genug“, und

„zoch gestund an des vorbenempten Jacob Reddet hand, das er wol wiß, das ime die obgeschrieben sachen vor der urteil sint beschechen.“

Reddet glaubte nicht, zum Zeugnis verpflichtet zu sein, weil er in den Jahren Parisa's Vogt und Schirm gewesen sei; der Rat entschied aber,

„das er billich künftig tragen sol“, doch ward ihm acht Tage Ziel und Stund gegeben, sich eigentlich zu bedenken und alsdann sein Wissen zu eröffnen.

Welchen Ausgang schließlich der Handel nahm, sagen uns die Spruchbücher nicht. Um volle Handlungsfreiheit zu haben, hatte Anthoni im März

1431 auf sein Burgerrecht in Bern verzichtet. (Udelbuch, 247).

Dieser Rechtshandel war der letzte, mit dem Anthoni Spilman die Behörden beschäftigte. Wir begegnen ihm von da an in den Spruchbüchern nicht mehr. Er soll noch 1438 gelebt haben.²⁴⁾

Sein Sohn und Erbe war Gilian II.²⁵⁾ Er war zu seiner Zeit in Bern ein angesehener Mann. Von 1440—1458 gehörte er dem Großen Rate an. Er bewohnte stets das väterliche und großväterliche Haus an der Marktgasse (Nr. 53). 1445—48 bekleidete er das Venner-Amt zu Schmieden. Im Tellbuch von 1448 ist er mit dem sehr ansehnlichen Vermögen von 10,600 Pfund eingetragen. 1451—53 war er Vogt von Lenzburg, und 1457 gelangte er zum Amte des Seckelmeisters, starb aber schon im folgenden Jahre, nachdem er noch die Hälfte der Herrschaft Kehrsatz erworben hatte.

Gilian war in erster Ehe mit einer Witwe Strün (1430) und in zweiter mit Elsbeth von Hertenstein, Niklaus von Wattenwyls Witwe, verheiratet. Aus der zweiten Ehe stammten Anthoni (II), der 1465 Mitglied des Großen Rates wurde, aber am Samstag vor Trinitatis 1466 bei „zim- licher vernunft“ sein Testament errichtete²⁶⁾ und vor dem 11. September 1466 bereits verstorben war, und zwei Töchter Margreth und Stäzlin (Anastasia). Von diesen trat die ältere als Klosterfrau in die Insel, während die andere das Unglück hatte, von Aussatz befallen zu werden und als Patientin ebenfalls die Insel aufzusuchen zu müssen. Über die Folgen hiervon — die Ansteckung ihrer

Pflegeschwester, die Dislozierung der beiden Ausjähigen zu den Sondersiechen und die finanziellen Konsequenzen für die Familie Spilman, hat Ed. v. Rodt im B. T. auf das Jahr 1925, S. 201/202 Bericht erstattet. Dieser Bericht wäre nur noch insoweit zu ergänzen, als in dem dort inhaltlich wiedergegebenen Ratspruch ausdrücklich festgestellt wurde, daß die Stellung der Margreth Spilman „im closter“ der Insel durch das Schicksal ihrer Schwester und dessen Auswirkungen nicht beeinträchtigt werden solle.

Ebenfalls ein Sohn Gilians II. war Gilian III., von welchem im obenerwähnten Ratsbeschuße auch die Rede ist. Er stammt aber nicht von Elsbeth von Hertenstein, sondern aus einem ungesetzlichen Verhältnis des Säckelmeisters mit einer uns nicht bekannten Frauensperson; denn in einem demnächst zu erwähnenden Rechtsstreit wird von Gilian Spilman als „unehelichem“ Bruder des vorerwähnten Anthoni gesprochen. In der lebendigen Verordnung Anthoni Spilmans wird dieser außerordentlichen Verwandtschaft nicht gedacht, Anthoni bezeichnet Gilian einfach als seinen Bruder und vermachts ihm das Säckhaus, das ihm, Anthoni, von seinem Vater her angefallen ist; doch soll des Erblassers Mutter bis zu ihrem Tode darin sitzen und die Nutznießung daran haben. Berehelt sich Gilian und gewinnt eheliche Kinder, so soll das Haus in seinem Geschlechte bleiben; andernfalls soll es bei Gilians Tod an Anthonis nächste Erben, „die denn zumal der zite die nechsten sind“, fallen. Schwester Margreth erhält durch dasselbe Testament

6 Mütt Dinkel ewiger Gült, beide in dem Sinne, daß die Gült nach dem Tode der Bedachten an die Anstalten, in denen sie sich befinden, also an das Inselloster, bezw. das Sondersiechen-Spital, fallen sollen.²⁷⁾

Elsbeth von Hertenstein hatte sich, als ihr Sohn Anthoni diese leßtwillige Verfügung traf, längst wieder verehelicht, und zwar mit Petermann Roß, Burger zu Bern. Sie muß ungefähr um dieselbe Zeit verstorben sein, wie Anthoni Spilman, und hinterließ ebenfalls und zwar mehr als eine testamentarische Verordnung, welche Anlaß zu einem interessanten Rechtsstreite gaben. In einem ersten Testament bestimmte sie, nachdem sie die hierzu notwendige „Frhung“, d. h. Ermächtigung zum Testieren, vom Rat erhalten hatte, ihren genannten Ehemann zum Alleinerben. Aber dann besann sie sich wieder anders und bezeichnete in einer neuen Verfügung ihre Töchter zu Erben. Im Prozeß traten diese nicht selbst handelnd auf, sondern an ihrer Stelle die Gotteshäuser, denen sie nun angehörten, mit Händen ihrer Vögte und Boten.²⁸⁾

Der Stamm der Spilman beruhte nun auf dem aufzerehelichen Sprossen Gilians II., Gillian III. Wir finden diesen als Mitglied des Großen Rates von 1474 an bis 1496. Sechzehner wurde er unter drei Malen, 1485, 1489 und 1492. Er bekleidete nacheinander verschiedene Ämter; so war er zunächst Vogt zu Laupen 1477, zu Aarwangen 1480—82, zu Murtten 1485—90. Am 10. Februar 1480 leiht er der Stadt 600 Gulden Hauptguts zu 5 % Zins.²⁹⁾ 1490 treffen wir ihn als Kastlan im

O b e r s i m m e n t a l. Seine letzte Vogtei war die-
jenige der Grafschaft N i d a u , als deren Verwalter
er 1494 erscheint; in diesem Jahre ist er in der ge-
nannten Eigenschaft mit Gilian Aeschler, des Rats,
und Franz von Ligerz, Venner zu Neuenstadt,
Schiedsrichter in einem Handel zwischen den Leuten
von N o s und I l s i n g e n .³⁰⁾ Vom Rate wurde er in
zwei Fällen zu besondern Missionen verwendet:
1489 reiste er nach Neuenburg, um dort alle entgegen
dem Beschlusse der Obrigkeit in französische Kriegs-
dienste reisenden bernischen Untertanen aufzugrei-
fen.³¹⁾ Mit Neuenburg befasste sich auch ein weiterer
Auftrag vom 15. Dezember 1495:³²⁾ es drohte ein
Freischarenzug von Schwyz, Unterwalden und andern
eidgenössischen Orten gegen diese mit Bern verborg-
rechte Stadt ins Werk gesetzt zu werden. Bern
schickte ihr 24 Büchsenschützen zu Hilfe und mahnte
den Vogt von Nidau, auf Pikett zu stehen, um nöti-
genfalls „desto trostlicher“ den Neuenburgern eben-
falls zuziehen zu können.

Auch Gilian III. führte zahlreiche Prozesse. 1477
sicht er einen Rechtshandel mit seinem Schwieger-
vater, dem Gerbernvenner Peter Simon, aus, um
das Erbe von dessen Schwiegervater, dem Groß-
vater der Frau Spilman, Gilian Brösemli, das Spil-
mans Frau von Rechtswegen zukomme, sich aber
noch in Händen Simons befinde. Der Spruch vom
29. März 1477³³⁾ trug beiden Parteien billige Rech-
nung, und der Prozeß erzürnte die Verschwägerten
offenbar nicht gegeneinander; denn bald darauf sehen
wir Gilian Spilman einträchtig mit seinem Schwäher
rechtliche Angriffe eines Hans Heinrich Rot von

Narau abwehren. Außer diesem letztern Rechtshandel hatte dem Gillian Spilman seine Frau Aenneli Simon aber noch einen andern in die Ehe gebracht. Sie war nämlich in der ersten Ehe mit Niclaus von Erlach, einem Verwandten („fründ“) des Schult heißen Rudolf von Erlach und des damaligen Vogtes von Nidau, Hans Rudolf von Erlach, verheiratet gewesen. Dieser hatte zu Gunsten seiner Ehefrau testiert, wogegen aber die Verwandten, weil die Ehe kinderlos geblieben war, den Anspruch auf das Erbe erhoben. Der Streit wurde am 26. Januar 1480 von Schult heiß und Rat schiedsgerichtlich dahin entschieden, daß den beiden Erlach aus dem Nachlaß des Niclaus ein Laienzehnten zu Mühledorf samt einer Fischezem, ein Gut an der Lauenen (wohl bei Thun) und die Befreiung von einer dem Erblasser ihnen gegenüber bestehenden Forderung von 200 Gulden zukommen, sie aber die leßtwillige Verfügung des Niclaus von Erlach im übrigen unangefochten bleiben lassen sollten.³⁴⁾

Dafür erwuchs den Eheleuten Spilman-Simon nun ein anderer Gegner. Auch Niclaus von Erlach war nämlich vor seiner Verehelichung mit Aenneli Simon schon einmal verheiratet gewesen, und zwar mit Trudlin (Gertrud) Segenser aus dem aargauischen Ministerialengeschlecht dieses Namens. Diese Ehe war kinderlos geblieben, und Frau von Erlach, geb. Segenser, hatte leßtwillig über einen Teil ihres Nachlasses verfügt. Sie hatte nämlich bestimmt, daß eine ihr zustehende Forderung auf Heinrich Schaffer, Burger zu Baden, im Betrage von 200 Gulden, an ihren Schwager Hans Heinrich Rot, Burger zu Narau, fallen solle in dem Sinne, daß er davon die

Hälften zur Ausrichtung von Vermächtnissen an Gotteshäuser verwenden, die andere Hälfte aber zu Nutzenießung behalten solle; nach seinem Tode sollte Rots Ehefrau, der Erblässerin Schwester, Barbara Segensjer, Eigentümerin dieser hundert Gulden werden. Rot hatte aber von Niclaus von Erlach zu dessen Lebzeiten nichts erhalten; als dieser nun von seiner Witwe beerbt worden war und letztere wieder das so ererbte Gut ihrem zweiten Ehemann Gilian Spilman zugebracht hatte, faßte er diesen ins Recht. Es wurde im Prozesse nachgewiesen, daß Schäffer zwar nicht die ganze Schuld bezahlt hatte, wohl aber 125 Gulden, die Niclaus von Erlach zugekommen waren, und Spilman wurde verurteilt, die Vermächtnisse Gertrud Segensers an die geistlichen Stiftungen auszurichten, soweit sie noch nicht ausbezahlt waren, und was von den 125 Gulden alsdann noch übrig bleiben möchte, Hans Heinrich Rot auszuhändigen.³⁵⁾

Wir sehen, Spilman hatte in seinen Händeln nicht immer besonders Glück, und er hat offenbar in deren Folge Geld eingebüßt. Keiner dieser Prozesse war aber dazu angetan, seine Ehre zu berühren. Anders verhielt es sich nun mit einem Handel, dessen Grundlage sich aus den knappen Angaben des Ratsmanuals (das Spruchbuch erwähnt ihn nicht) nur andeutungsweise ersehen läßt. Spilman trat als Kläger gegen eine Witwe Bülman auf und warf ihr vor, sie habe ihn

„beladenn und geredt, er solle an si begert haben von drühundert pfund 5 pfund libdings zunämen, demnach so hab er der briessen sigil abgeschnitten.“

Er verlange von ihr einen „Vergicht“ (Ge-
ständnis),

„dann wo si das nitt glouben, so wolle er das
fürbringen“. ³⁶⁾

In einer zweiten Verhandlung, am 1. Juli 1496, erläuterte Spilman seinen Standpunkt näher und machte geltend, was die Frau behauptete, gehe ihm an Seele, Ehr und Gut; sie behauptete nämlich:

„er hab mit ir gemachet ir ein libding fünff pfund
zins von drühundert pfunden zugeben und wann sie
nitt mer sye, so sol alldan alles absin. Zum andern
hab er ir verpotten, nieman nützt zu sagen. Zum
dritten hab si geredt das Hountgut si uff Wissenstein
und in zweyhen brieffen standen; zum vierden, er solle
das sigil abgeschnitten haben.“

Das sei aber alles nicht wahr; wenn die Frau
leugne, solches ausgesagt zu haben, so wolle er es
beweisen.

Frau Bühlman stellte die Richtigkeit der An-
schuldigung in Abrede. Spilman berief sich nun auf
den Schultheißen und einige Ratsherren als Zeu-
gen, aber der Rat entschied, diese könnten als Zeugen
nicht einvernommen werden, sondern er solle „an die
dingen, so im die sach fürbracht haben“. Nun nannte
er Michel Burger und Heinrich Schriber als Zeugen;
diese hätten ihm gesagt, die Frau habe solche Neuße-
rungen zu einem Bürkli und einem Bülm̄an, wohl
dem Manne oder einem Verschwägerten der Be-
flagten, getan.

Burger deponierte, er habe mit Bürkli und Bülm̄an
geredet, und diese hätten ihm die Sache betref-
fend den Leibgedingsvertrag so angegeben, wie Spil-

man behauptete. Letzterer hielt seine Sache schon für gewonnen, trotzdem nur ein Zeuge seine Anbringen bestätigt habe, aber die Beklagte machte geltend, was Bürkli und Bühlmann geredet hätten, berühre sie nicht. Der Rat erkannte, Spilman habe den Inhalt des Beweissatzes, über welchen Burger ausgesagt hatte, mit diesem einen Zeugen genügend bewiesen, und man schritt zur Einvernahme Schreibers.

Dieser erzählte nun, wie „die beid“, d. h. Bürkli und Bühlmann,

„zu im komen iingen gan Nidow für die schal (es scheint also ein Meßger gewesen zu sein) und haben dem vogt (Spilman) nachgefragt, also reiste er si für den venner (der Stadt Nidau), und nämlich so zellsten si im, wi dann Spilman etwas täding mitt der frowen als umb fünff pfund libdings umb drühundert pfund gemacht hätte, das si nit halten wollten. Und wann sie abgieng so sollte die sum hin und ab sin. Aber daß der frowen üxit gedacht sh, das s̄he nitt.“

Danach hätten also Bürkli und Bühlmann Spilman eröffnen sollen, sie seien mit einem Leibgedingsvertrag dieser Art nicht einverstanden, eine Neußerung der Frau hätten sie aber gegenüber Schriber nicht erwähnt.

Auf letzteren Umstand gestützt fand die Beklagte, sie könne nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Spilman wandte sich nun auch vor allem gegen Bürkli, dieser sei ihm „anred“ d. h. geständig geworden und solle nun darum leiden oder aber die Frau „gichtig machen“, d. h. zu einem Geständnis bewegen.

Nun war es an Bürkli, sich näher zu erläutern; er berichtete denn auch,

„wie er dan uff ein zit Bülmanin vor irem huß fünden hab weinen und si gefragt. Also erzelle si im, wie der brieff hinder Spilman komen shge und was er mit ir gehandelt hab, so wyt das er rat gehebt mit dem gelt, so nit in den teil komen ist, nachgefragt, und min her umb ein botten mit im gan Nidow zu kerren solichen brieff zu vordern ankert das im abgeschlagen sh. So wit das er sich gan Nidow gefügt und am widerker by Arberg den brieff umb drü hundert pfund vordret. Also hab Spilman geantwort, er shie nit der man, aber zechen gulden ligend hinder sinem hußwirt. Also meine Bürkli, er wölti mentag vor minem heren erschinen, also uff denselben tag hab Spilman in in sin huß beschickt, und als er in Spilmans huß komen shie in die stuben, do habe Spilman die frow in der stuben behalsttin und si heißen hinus gan und demnach iren die zechen gulden und zwen wißen brieff herußgeben.“

Der Sinn dieser Aussage ist so weit verständlich, daß Frau Bühlmann Bürkli ersucht hatte, sich ihrer Sache anzunehmen, daß er zuerst die Behörde veranlassen wollte, einzugreifen, aber ohne Erfolg, und daß er dann auf eigene Faust nach Nidau ritt, um mit dem Vogt Spilman zu sprechen, den er aber erst auf der Rückreise zu Arberg antraf. Dort sagte ihm der Gesuchte: „er shie nit der Man“, d. h. wohl nicht der Mann, so unredlich zu handeln; aber er habe auf alle Fälle das Geld zur Hand, um es der Frau zurückzubezahlen. Als Bürkli nun verlauten ließ, er wolle die Sache an den Rat bringen, kam Spilman

dem zuvor, indem er ihn zu sich kommen ließ, damit er bezeugen könne, er habe Urkunden und Geld der Frau zurückgegeben.

Spilman stellte die Richtigkeit dieser Darstellung in Abrede; aber Bürkli beharrte darauf, und da die Sache damit für den Kläger eine bedenkliche Wendung nahm, ist es verständlich, wenn am Schlusse geraten ward, „das Spilman sín ruw haben und die andern witer unersucht lassen soll, dann wen er siner kunde nit gewußt, so wird er gestrafft.“

Das Strafgericht trat am 20. August 1496 ein.^{36a)} Es lautete für Spilman:

„Min her. haben Gilian Spilman gestrafft umb drühundert pfund Sant Vincenz an die mur um den kilchhoff und sol darzu von burgern gestoßen werden, so lang es minen her. gevalt, und das von des handels wägen so er mitt Bühlmann gebrucht hat.“

Der Rat fand aber auch Frau Bühlmann strafbar und büßte sie „von den verschlagnen brieffen, so hinder Spilman komen waren“, um fünfzig Pfund. Da dabei auch herausgekommen war, daß der verstorbene Ehemann der Bühlmannin statt 1600 Pfund Vermögen, wie er „in der täll“ angegeben hatte, 4000 Pfund besessen hatte, hatten seine Erben eine Strafsteuer von 100 Gulden zu bezahlen.

Damit war Gilian Spilmans Rolle im öffentlichen Leben ausgespielt. Vom Jahre 1499 an gehörte er nicht mehr dem Großen Rate an. Aenneli Simon, seine erste Gattin, hat vielleicht diesen Sturz ihres Mannes nicht mehr erlebt; denn am 10. August 1497 schließt Gilian einen Ehevertrag mit Mar-

greth Achshalm, Schwester Peter Achshalms, des nachmaligen Banners, und Witwe Niclaus Allwands. Zeuge war u. a. Banner Ludwig Dittlinger. ^{36b)}

Aber die Ehe, durch die Spilman sich vielleicht aus der schwierigen Finanzlage, in die ihn das Bußurteil versegte, befreien wollte, war nicht von Segen begleitet. Spilman konnte sich offenbar von der Vermögens-Ginbuße und der politischen Degradation nicht erholen. Um Neujahr 1504/05 wurde über ihn der Geltstag eröffnet. ³⁷⁾ Er hatte sich in Gewärtigung dieses Ereignisses von Bern entfernt; der Rat vermutete, er habe sich nach Basel begeben und stellte an die dortige Behörde das Festnahmehonorar. ³⁸⁾ Gilian Spilman war aber nur nach Murten gereist, wo sein Sohn Anthoni damals das Schultheißen-Amt bekleidete. Dorthin wurde ihm freies Geleit zugesagt. ³⁹⁾

Margret Spilman suchte nun von ihrem Frauen-
gut zu retten, was zu retten war, und wandte sich
durch ihren Bruder Peter Achshalm und ihren Vogt
Niclaus Graffenried an den Rat. Neunhundert
Pfund hatte ihr Ehemann bereits zur Tilgung von
Schulden hergeben müssen; der Rat entschied, daß
sie noch den Hausrat und 600 Pfund von dem ihr
Verbleibenden opfern müsse, weiter aber von den
Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden
dürfe. ⁴⁰⁾

Eine merkwürdige Nebenfolge zeitigte der Geltstag Gilian Spilmans für die Geistlichkeit in Biel. Spilman war ihr, sei es infolge Vermächtnisses, sei es kraft eigener Schenkung (wohl aus seiner Vogtszeit zu Nidau) 100 Pfund Hauptgut, bezw. die

davon jährlich fallenden Zinsen, schuldig. Nun wurden die letztern nicht mehr bezahlt, und Meier und Rat zu Biel nahmen sich in beweglichen Worten Mittwoch Erhardi 1505 und Montag in conversione Pauli 1507 ihres Kämmerers und seiner geistlichen Brüder an. Die Berner Obrigkeit hatte diesen zugemutet, die ihnen im Rang vorgehenden Gläubiger zu befriedigen, dann würde ihnen die Konkursmasse überantwortet. Zu einer solchen finanziellen Leistung erklärten sich die Priester von Biel nicht imstande und stellten in Aussicht, daß, wenn sie ihre Forderung verlieren müßten, ebensoviel marchzählig an ihrem Gottesdienst abgehen müsse.⁴¹⁾

Gilian verließ nun Bern endgültig und bewarb sich bei Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel, um eine Stelle als „Diener und Amptman“. Schulteiz und Rat empfahlen ihn diesem ihrem getreuen Bundesgenossen, „so wir im fölichß nit wol können abschlachen“; ⁴²⁾ wir glauben nicht, daß die Empfehlung von Erfolg begleitet war; denn im Herbst 1507 muß ihn der Rat zweimal auffordern, Bern zu verlassen, wo seines Bleibens nach der Stadtsatzung ⁴³⁾ nicht mehr war. ⁴⁴⁾ Es scheint ihn auch später noch in die Vaterstadt zurückgezogen zu haben, wo sein Sohn in Amt und Würden stand; denn am 26. Dezember 1510 wird er neuerdings angewiesen, „sich vürer und uß miner herren landtschaft zu fügenn“.

Er muß in fremden Landen verstorben sein.

* * *

Der gute Name der Familie brauchte nicht wiederhergestellt zu werden; er wurde durch Antoni III. aufrechterhalten.

Anthoni Spilman mag um 1470 geboren sein. Er hat für die damalige Zeit offenbar eine sorgfältige Erziehung, diejenige einer Junkers, genossen, und es darf zur Ehre seines Vater angenommen werden, daß dieser sich wahrscheinlich auch gerade seiner Aufwendungen für den Sohn wegen in große Ausgaben gestürzt hat. Denn am 5. September 1487 stellen Schultheiß und Rat dem Sohne des „Julianus Spilman, sculteti oppidi Mureti“ — und unter diesem Sohne kann kaum jemand anders als Anthoni Spilman gemeint sein — einen Empfehlungsbrief aus an Louis de Menthon, aus dem savoyischen Adel, in dessen ritterlichen Dienst der junge Spilman zu treten wünschte.⁴⁵⁾

Wir treffen ihn von 1490 an beständig unter den Mitgliedern des Großen Rates; 1493—94, 1501 bis 1502 und später wieder gehörte er dem Kleinen Rate an. 1506 war er Heimlicher von Burgern. Während dieser Zeit bekleidete er auch verschiedene Aemter. So war er 1495—98 Schultheiß zu Burgdorf. Daß er um 1505 Schultheiß zu Murret war und dort seinem von den Gläubigern verfolgten Vater Zuflucht gewährte, haben wir bereits erwähnt.

Auch er war nicht der Notwendigkeit enthoben, Prozesse zu führen; doch war er dabei glücklicher, vielleicht auch vorsichtiger und versöhnlicher als Gilian. Aus einem Rechtshandel von 1494⁴⁶⁾ erfahren wir, daß er ein Landstück außerhalb der Stadtmauer beim obern Tor besaß; der Rat entschied damals, daß die Unterhaltung des „Türlins“, welches dort durch die Mauer zu den Gärten und Matten verschiedener

Bürger führte, dem obern Spital zur Last falle. Ins Jahr 1505 fällt sein Rechtsstreit mit Peter und Niclaus Selbach und Benedict von Seedorf betreffend ein Substitutionsvermögen, das ihm sein Großvater, Verner Peter Simon, hinterlassen hatte mit der „Verpen“, daß es bei seinem, Anthonis, Tod ohne Leibeserben an seine genannten Widersacher fallen solle. Bald darauf unternahm Anthoni, wohl um ein Gelübde zu erfüllen, mit zwei Mitbürgern Wolfgang Mey und Thoman Wagispach, eine Wallfahrt nach Santiago de Compostella. Der den Pilgern von Schultheiß und Rat ausgestellte Paß datiert vom 23. März 1506 (Lat. M. B. T. 274). Er muß die Reise hin und zurück in nicht mehr als 3 Monaten zurückgelegt haben, denn im Sommer 1506 wurde er mit einer nicht unwichtigen amtlichen Mission betraut. Die Herrschaftsrechte über die Feste La Sarraz im Waadtlande sind um jene Zeit oft Gegenstand von Streitigkeiten gewesen. So machten 1506 einerseits die „Frau von La Sarraz“, die Witwe des Michel Mangerot, anderseits der Graf von Greherz (Johann III. von Montsalvens) und sein Schwiegersohn, der Herr von Tschattalar (Châtelard) Ansprüche hierauf geltend. Der Rat zu Bern als Schiedsrichter entschied zu Gunsten der ersten, schickte Anthoni Spilman als Kommissär nach La Sarraz und legte Truppen nach Orbe und Grandson. Johann von Greherz und sein Tochtermann legten aber Berufung ein, und die Berner wiesen daraufhin Spilman an, mit den ihm beigegebenen Stadtknechten heimzukehren, auch die allenfalls von Orbe und Grandson bereits nach

La Sarraz ausgerückte Mannschaft wieder heim zu mahnen.⁴⁷⁾

Nicht lange darauf, im Jahre 1508, erhielt Anthoni das Amt eines Vogtes zu Nidau, das schon sein Vater bekleidet hatte. Diese Beamtung mußte er 1513 unvorhergesehenerweise verlassen, um eine wichtige, ebenso plötzlich ledig gewordene Stelle im Organismus der Behörden der Vaterstadt einzunehmen. Die Verwaltung der wichtigen Grenzvogtei gab ihm Gelegenheit, im Auftrag der Regierung das Zins- und Gült-Urbar der Grafschaft zu bereinigen⁴⁸⁾ und an Turm und Ringmauer des Schlosses, sowie der Schüssbrücke notwendige Verbesserungen durch lampartische Maurer ausführen zu lassen, die ihm für den Werklohn am 13. Dezember 1508 quittiert. ⁴⁹⁾ Die unter dem Namen der Könizer Kilbi bekannte, von blutigen Taten und Hinrichtungen begleitete Auflehnung des Berner Volks, namentlich des Landvolks, gegen die in französischem Solde stehende Politik eines Teils der Regierung hatte drei der vier regierenden B en n e r , darunter den Schmiedenvanner Peter D i t t l i n g e r , hinweggefegt. An seine Stelle wurde nun Anthoni Spilman berufen, ein Zeichen dafür, daß er bei seinen Mitbürgern großes Ansehen genoß. Im B enneramt blieb Spilman eine lange Reihe von Jahren (bis 1520), und er wurde auch während dieser Zeit von seiner Obrigkeit mit Aufträgen betraut. In der Vogtei Nidau hinterließ er zahlreiche Guthaben an die Untertanen (wohl Zehnten, Gefälle, Bußen usw. betreffend), mit deren Einkassierung auf seinen Wunsch der Rat noch am

18. Mai 1523 seinen Amtsnachfolger Lienhard Hüpschi beauftragte.^{49a)}

So finden wir ihn 1514 mit Rudolf Senser auf einer Tagsatzung zu Zürich. Es handelte sich damals um die Aufnahme von Stadt und Grafschaft Neuenburg in ein Burgrecht mit den eidgenössischen Orten. Die bernischen Boten erhielten die Weisung, dieser Aufnahme unter dem Vorbehalse zuzustimmen, daß die ältere und „in die Ewigkeit gesetzte“ Verbindung zwischen Bern und Neuenburg auf alle Fälle diesem Burgrecht vorgehen solle.⁵⁰⁾

Die Tagsatzung zu Zürich hatte noch eine andere wichtige Angelegenheit zu behandeln. Franz I., der neue König von Frankreich, suchte die Eidgenossen zu einem Verzicht auf die Unterstützung der Sforza in Mailand zu bewegen und bot ihnen, neben andern Vorteilen, die Zahlung der 400,000 Kronen an, die ihnen sein Vorgänger Ludwig XII. nach dem Dijonnerzug (13. September 1510) versprochen hatte. Basel scheint nun der Meinung gewesen zu sein, die Schweizer sollten sich mit dieser Zahlung begnügen. Der Berner Rat vermutete, Luzern, Freiburg und Solothurn möchten derselben Meinung sein und gab darum seinen Abgeordneten Spilman und Senser Auftrag, „in geheimb“ in Erfahrung zu bringen, wie es in dieser Hinsicht die Zürcher hielten.⁵¹⁾ Das Schreiben gibt deutlich die Meinung Berns kund, es sei den französischen Zumutungen nicht nachzugeben, wenn es lautet:

„wo ir mogen vernämmen, daß unser lieben Eidtgnosz von Zürich üch anhangen und auch in der sach beharren⁵²⁾ wollen, alldan mit inen,

unangesächen ob die übrigen rett abst and,⁵³⁾ anzüg zetund und in der sach fürzefaren und zuhandeln, wie das über Instruction anzöugt oder den genanten unsern lieben Eidtgnosßen von Zürich würdt gevallen."

Sollte aber Zürich auch „benügig sin“ und seinen Teil des Geldes nehmen wollen, so sollten die Boten um neue Weisung einkommen.

Eine andere damit zusammenhängende Frage war die, ob man dem König auf sein Friedensangebot schriftlich antworten solle. Bern war dagegen, weil der Bote Franzens bereits von der Tagsatzung eine mündliche Antwort erhalten hatte, und zu befürchten war, eine schriftliche Neuüberung könnte mit dieser nicht übereinstimmen. Immerhin erhielten die Berner den Auftrag, sich der schriftlichen Beantwortung der königlichen Anfrage nicht zu widersetzen, falls die übrigen Orte dazu stimmten und dieses Antwortschreiben nur zur Erläuterung des mündlichen Berichts dienen sollte.

Für den Fall, daß eine Vereinbarung mit der Krone von Frankreich zustande käme, hatte Johann II., Graf von Greherz, Burger zu Bern, angelegentlich darum angehalten, er möchte in diese eingeschlossen werden. Die Boten wurden angewiesen, seine Interessen frästig zu vertreten.

Noch einen weiteren wichtigen Punkt beschlägt das umfangreiche Schreiben: das von Kardinal Matthäus Schiner mit Eifer betriebene Bündnis der Eidgenossen mit dem Papst. Zur Besiegelung dieses Bündnisses war Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, in die Schweiz gekommen.⁵⁴⁾

Der Rat von Bern hatte, um ihn als Fürsprecher bei der Kurie für die mannigfaltigen Anliegen, die Bern in diesen Zeiten an den Papst zu bringen hatte, zu gewinnen, ihm „ein tozen Silberschalen“ versprochen. Der Rat schreibt nun an Spilman, daß er „in übung und nachfrag“ sei, dieses Geschenk zu erstatten, und beauftragt ihn, wenn der Bischof danach frage, solle er die Sache bestmöglich verantworten und ferner mit Ennius und dem Chorherrn Constans Keller eine Unterredung halten „etwas mangels und gebrästens, so er (Keller) in etlichen päpstlichen Bullen durch in ußgebracht (d. h. erwirkt), die Romfart und anders berürend, funden hatt“, damit darin Aenderung und Besserung geschehe; der Bischof wisse wahrscheinlich in der Sache zu raten.

Am 7. Februar 1515 kam das Bündnis zwischen den Eidgenossen und Herzog Maximilian Sforza von Mailand zum Schutze des letztern in seiner Herrschaft zustande. Dieses Ereignis hatte den Bruch der Eidgenossen mit Frankreich zur Folge. Und als Franz in den nächsten Monaten sich zur Wiedereroberung Mailands und anderer italienischer Gebiete anschickte, und als ihm die Stadt und Republik Genua zufiel, da ging die Spannung zwischen ihm und den Eidgenossen in offenen Kriegszustand über und letztere erließen ein starkes Aufgebot zum Zuge über die Alpen nach der bedrohten Hauptstadt ihres Bundesgenossen.

Damit begann eine große Zeit für Anthoni Spilman. Wie sein Vorgänger im Venneramte, Peter Dittlinger, 1511 zum Befehlshaber eines freilich

unrühmlich verlaufenen ennetbürigischen Feldzuges bestimmt worden war, so wurde ihm nun der Oberbefehl über das 1500 Mann starke bernische erste Aufgebot übertragen; sein „Lütiner“ war Peter Stürler, von Gerbern. Am Abend des Johannistages (23. Juni) 1515 brachen die Berner auf, um über den Bernhardsberg nach „Sferh“ (Svrea) zu gelangen. Von Svrea ging der Marsch weiter nach Vercelli, wo die Truppen der andern Orte zu ihnen stießen und wo Gesandtschaften Spaniens, des Papstes und des mailändischen Herzogs bei den Hauptleuten eintrafen.

Bald zeigte es sich, daß die Aufgabe der Befehlshaber eine undankbare werden sollte. Freilich nahmen sie, die am 12. Juli nach Chivasso vorgerückt waren, einerseits die Stelle angesehener Schiedsrichter ein, vor welche Maximilian seine Klage gegen die aufrührerische Hauptstadt brachte, die sich ihrerseits über hohen Steuerdruck beschwerte; aber sie mußten auch Klagen des Markgrafen von Montferrat und luchesischer Kaufleute über räuberische Überfälle der zuchtlosen Schweizer Krieger vernehmen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Spilman mit seinen Landsleuten, Hauptmann Albrecht vom Stein und Venner Rudolf Senser am gleichen 12. Juli von Pinerolo aus ein bewegliches Gesuch um Geldlieferungen an den heimischen Rat ergehen läßt. Die Leute, die keinen Sold erhalten, „essen den armen Lüten das Ihr ab und bezalent nüt, benügent uns nit an effiger Spis“; Kleider, Silbergeschirr wird geraubt, „daß Gott erbarm“, so daß man glauben könnte, „wir wend über Gaschguner

werden", d. h. die Gascognen an Raubsucht über-
treffen.⁵⁵⁾ Die Hauptleute wagen es nicht, jemand
deswegen zu strafen, weil sie den Einwand fürchten,
ein Sold werde nicht bezahlt; ja, die meuternden
Krieger kommen „mit Fähnlinen an die Gmeind“,
drohen also mit offenem Aufruhr und mit Ermor-
dung der Hauptleute.

Die Eidgenossen beabsichtigten zuerst, die An-
marschroute der französischen Truppen über Mont
Cenis und Mont Genèvre zu beobachten und wenn
möglich zu sperren. Zürcher und Berner besetzten
daher Pinerolo, die andern Orte marschierten nach
Chieri bei Turin. Albrecht vom Stein hatte sein
Quartier zu Moncalieri. Dort wurde er von unzu-
friedenen Schwyzern und Glartern gefangen ge-
nommen, des Einverständnisses mit Frankreich be-
zichtigt und ernstlich verwundet, dann aber von den
Bernern befreit, die ihren lieben Miteidgenossen
dabei ihre Meinung gern handgreiflich mitgeteilt
hätten, woran sie aber durch Schiner, der sich ins
Mittel legte und den Rechtsweg vorschlug, ver-
hindert wurden.⁵⁶⁾

Der Sold blieb aber immer noch aus, und am
31. Juli richtete Spilman ein neues dringendes
Geldgesuch an seine Obrigkeit. Er berichtet, daß
einige seiner Leute schon auf dem Marsch zu Frei-
burg keinen Bissen mehr gehabt hätten; die Eidge-
nossen seien daher auf den armen Leuten in Piemont
gelegen, „daß es ein Gotts Erbärm'd ist“; die Haupt-
leute müßten unter Versprechen der Rückzahlung
durch die Stadt Bern bei Sebastian Ferrier zu
Turin ein Darlehen von 1000 Gulden zur Bezahlung

des Soldes aufzunehmen. Nun seien die Franzosen schon über das Gebirge bis unweit Susa gerückt; die Berner ziehen ihnen bis nach Rivoli entgegen; er, Hauptmann Spilman, fürchte aber, bei der Stim-
mung der Mannschaft werde diese sich nicht in den Kampf einlassen wollen und mit Unehren abziehen.⁵⁷⁾

Die Besetzung der Gegend um Turin durch die Eidgenossen nahm dann auch bald ein unrühmliches Ende. Der Freiharst, der Saluzzo besetzt hielt, war zwar willig, die heranmarschierenden Franzosen fried-
gerisch abzuwehren, für den Fall, daß er vom Haupt-
harst Unterstützung erhalten sollte. Die Berner sollen nach Anshelm⁵⁸⁾ zur Hilfeleistung bereit gewesen sein; die übrigen Eidgenossen lehnten diese aber ab, worauf die Vorhut ihr Geschütz „an Hals und Händ“ von Saluzzo fortführte und zu der andern Mann-
schaft in Pinerolo stieß, wohin sich auch die Besatzung von Susa zurückzog. Von Pinerolo rückte das ganze Heer nach Rivoli. Ein Rekognoszierungsritt des mailändischen Condottiere, des „thüren Römers“ Prospero Colonna, hatte unterdessen am 12. August einen üblen Ausgang genommen, indem dieser zu Villafranca di Piemonte durch einen fühligen Handstreich eines französischen Reiterhauptmanns gefangen genommen wurde.

Franz benützte gleich die Gelegenheit, mit den Eidgenossen über einen Frieden zu verhandeln.

„Des Ansehen schädlich und schandlich Abzugs“ willigten die Anführer ein, seine Vorschläge anzu-
hören, und bestimmten zur Verhandlung darüber einen Tag nach Vercelli, was dem Abgesandten des Königs durch Ludwig von Erlach nach Turin ge-



**Wappenscheibe des Venners Anthoni Spilman,
in der Kirche zu Kirchberg.
Werk von Lukas Schwarz. Beginn des 16. Jahrh.**

meldet wurde. Die Eidgenossen zogen alsdann in zwei Heerhaufen, woraus die Ländler, als Nachhut die städtischen Mannschaften, denen die französische Reiterei auf dem Fuße folgte, an Turin vorbei von Rivoli nach Settimo Torinese. Es wird Spilman und seinen Mithauptleuten schwer gefallen sein, hierüber am 17. August an den Rat zu Bern zu berichten.

Franz rückte nun in das von den Schweizern verlassene Moncalieri ein, während letztere ingrimmig ihren Rückzug fortsetzten. Settimo und Chivasso ging es dabei übel; in beiden Städtchen waren zurückgebliebene Schweizer von der Bevölkerung überfallen, zum Teil erschlagen, zum Teil gefangen und zum Hängen bestimmt worden. Diese Gefangenen wurden in Chivasso von ihren Landsleuten befreit, nachdem der Ort nach zweistündiger Beschießung erobert worden war. Chivasso wurde dabei „ruch und aller dingen unverschont geplündert und angezündt“ und 500 Leute darin „grimm erstochen“. Als am folgenden Tage dann ein Hagelwetter aus heiterem Himmel den Heerzug überfiel und viele Eidgenossen schlimme Beulen davontrugen, glaubten manche, das sei eine Strafe für ihr unmenschliches Dreinfahren zu Settimo und Chivasso. Anderseits hatte dieses dem Volke einen solchen Schrecken eingejagt, daß ein Bauernhause, den Anshelm mit 12,000 Mann wohl zu zahlreich angibt, und der Ivrea besetzt hielt, beim Herannahmen der Schweizer diese Stadt preisgab.

In Ivrea erschien als Bote des Papstes Jacopo Gambari, der den Eidgenossen ein Schreiben Leos X.

überbrachte. Ein erneutes Ansinnen des Königs, mit ihm einen Frieden einzugehen, wiesen die Führer unter Hinweis auf den angesetzten Tag zu Vercelli zurück.

Aber die Uneinigkeit nahm überhand. Beim Aufbruch von Ivrea nach Vercelli gelang den Franzosen ein Handstreich auf einen Teil des schweizerischen Geschützes.

Während ein Trupp sich schon jetzt gegen Mailand zu wandte, zog der Gewalthaufe nach Vercelli, wo die Krieger aber von den Unterhändlern als lästig betrachtet und zum Weiterziehen gemahnt wurden.

Kardinal Schiner führte die Ländetruppen nunmehr direkt nach Mailand, die städtischen Mannschaften nach Novara, das sie verlassen fanden, und wo sie reiche Beute machten. Und nun kam die dritte Teilung: die Berner mit Freiburg, Solothurn und Biel besetzten Arona und ließen ihre Eidgenossen allein der lombardischen Hauptstadt zu ziehen.

In Arona erwarteten die Berner Zuzug aus der Heimat. Aber der schlaue Franzose sandte einen Herold zu ihnen mit dem Ersuchen, sie möchten ebenfalls Abgeordnete zu den Verhandlungen zu Vercelli senden. Angesichts der Lockerung der Disziplin und des Auftretens von Krankheiten im Lager waren die Berner geneigt, diesem Ruf zu folgen und schrieben am 27. August dem Hilfsheer, es möchte da, wo es der Brief erreiche, einstweilen bleiben und nicht weiter vorrücken. Die Berner Spilman und Senser, Junker Rudolf von Erlach und vom Land die

Venner Großmann von Thun und Spahr von Fru-
tigen verritten nach Vercelli.

Dort wurde zwischen den französischen Bevoll-
mächtigten und den eidgenössischen Boten ein förm-
licher Handel beredet, welcher wenig zur Ehre der
Schweizer gereicht. Letztere erklärten sich bereit,
Franz das Herzogtum Mailand auszuliefern, unter
folgenden Bedingungen: die französische Krone habe
ihnen zunächst die im Dijonergzug von 1512 verspro-
chenen 400,000 Kronen zu bezahlen, sodann 200,000
Kronen als Anzahlung auf die Übergabe des Her-
zogtums, endlich später auf dieselbe hin weitere
300,000 Kronen, wobei die Eidgenossen sich die
Besatzung der mailändischen festen Plätze bis zur
Entrichtung der Zahlung vorbehalten wollten. —
Dass diese Sicherheit nicht mehr sehr groß war,
ergibt sich daraus, dass Franz während der Verhand-
lungen Novara, Alessandria, Asti, Pavia und Vige-
vano eingenommen hatte, also vor die Tore von
Mailand vorgerückt war. — Ferner wollten die
Schweizer den französischen König bei seinem Ver-
sprechen behaften, Maximilian Sforza ein Ersatz-
herzogtum mit fürstlichen Einkünften zuzuhalten.
Dem Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich,
wie es der König vorgeschlagen hatte, war man zur-
zeit abgeneigt.

Zur endgültigen Vereinbarung gelangte man in
Vercelli nicht. Franz bezweifelte die Vollmacht der
schweizerischen Unterhändler und beschied sie nach
Einhaltung zuverlässiger Kreditive zur Fortsetzung
der Verhandlungen nach Gallarate, das einen Tages-
marsch nordwestlich der lombardischen Hauptstadt

liegt. Das Ergebnis der Beratungen zu Vercelli wurde der bernischen Hauptmacht, welche die Ordre zum Anhalten in Domo erreicht hatte, dort gemeldet. Dort zog der „Defaitismus“ auf die schlimmen Berichte über das beständige Vorrücken der Franzosen nun ebenfalls ein. Dem Alt-Schultheißen Jakob von Wattenwyl, der die Hauptmacht befehligte, war es gewiß zuwider, das Schreiben vom 4. September nach Bern abzufertigen, das uns Anshelm überliefert hat und worin dem Räte berichtet wurde, der „Lütiner“ (Stabschef) Hans von Erlach sei mit Spilman und Senser zur Fortsetzung der Verhandlungen mit weitgehenden Vollmachten nach Gallarate abgesandt worden. Sie sollten dort jedem ehrenvollen Friedensvorschlage zustimmen. Sollten etliche Eidgenossen einen solchen Frieden nicht eingehen wollen, „die mögen kriegen als lang sie wollen“, „mine Herren und die Thren“ wollten weiter keinen Krieg in so entlegenen Ländern führen.

Wir müssen nach diesen Vorgängen annehmen, daß auch Anthoni Spilman seine Unterschrift unter den schmählichen Friedenstraktat von Gallarate gesetzt hat. Allzusehr übelnehmen dürfen wir ihm dies freilich nicht. Spilman teilte jedenfalls mit der Mehrzahl seiner Mitbürger die Abneigung gegen alle ennetbirgischen Unternehmungen der Eidgenossen. Die Haltung und Aufführung der schweizerischen Kriegerleute im wälschen Lande während der letzten Monate hatte ihm offenbar auch den Verleider gegeben; er sah, wie die Eidgenossen, die sich so sehr für den ennetbirgischen Besitz einsetzten, dann doch nicht die Kraft zu durchgreifenden Maßnahmen aufbrachten und an-

derseits durch ihre harten Bedrückungen sich die Bevölkerung zu Feinden machten. Möglicherweise spielte auch ein Widerwillen gegen Schiner und seine Politik bei der Haltung der Berner Unterhändler eine Rolle, unter welchen Spilman jedenfalls nicht der gewieteste Diplomat war.

Der Abschluß des Traktates von Gallarate hatte bekanntlich zur Folge, daß die noch in Domo lagernen Eidgenossen, worunter die Hauptmacht der Berner, den Rückzug antraten, mit Ausnahme, wie Anshelm sagt, des aargauischen Kontingentes und eines Freiharastes von 1000 Mann unter den Hauptleuten Gabriel von Diesbach und Hans Schindler, die zu den in Monza versammelten und zum Kampf entschlossenen Truppen stießen und Not und Ehre des Tages von Marignano mit ihnen teilten. Spilman wird mit dem Gewalthaufen über die Berge heimgezogen sein.

In der Heimat verbreitete sich aber das Gerücht, daß die Führer und Unterhändler sich durch französisches Gold hatten bestechen lassen, und trotzdem der gemeine Mann mit dem Aufhören der Kriegsläufe zufrieden sein konnte, verlangte der Volkswille die Verhaftung der „Hauptlüt, Lütiner und Benner“ des letzten Feldzuges. Es scheint, daß die Regierung diesem Begehrn entsprechen mußte. Aber mit dem Vollzug der zeitweiligen Gefangenenzwang scheint es sein Bewenden gehabt zu haben. Von einer so tiefgreifenden Erregung, wie sie sich zwei Jahre zuvor anlässlich der Könizer Kilbi der Bauernschaft bemächtigt hatte, war dieses Mal nicht mehr die Rede. Es waren doch im Jahre 1515

nicht; wie 1513, Landeskinder für die Fahnen der selben Macht gedungen worden, gegen welche die Schweizer im gleichen Jahre die blutige Schlacht bei Novara gewannen. Wenn daher Spilman, was wir nicht sicher wissen, eine kurze Frist eine wohl nicht harte Haft erdulden mußte, so geschah ihm dadurch kein Abbruch an seiner Ehre.

Ein Prozeß gemeinsam mit dem bernischen Feldhauptmann Junker Albrecht vom Stein und dem Schultheißen von Solothurn, Hugi, gegen einen Amtmann Fruting, der die Hauptleute der drei Städte (Bern, Freiburg und Solothurn) beschuldigt hatte, sie hätten sich den Rückzug der Truppen aus dem Felde von den Franzosen um 6000 Kronen erkaufen lassen, gab ihm Gelegenheit, seine Ehre rein zu bewahren; denn der Beflagte wurde verurteilt, anzuerkennen, daß er den Angegriffenen Unrecht getan habe, und ihnen die Prozeßkosten zu ersezzen „und danathin min her straff erwarten“. ⁵⁹⁾ Im folgenden Jahre wurde die Entschädigung für die Berner Spilman und Senser, sowie Junker Hans von Erlach für ihre Tätigkeit im mailändischen Feldzug auf je 600 Kronen festgesetzt; der Rat hatte hierüber die Boten von Städten und Landschaften um ihr Einverständnis befragt. ⁶⁰⁾ Am 23. Februar 1516 mahnte der Rat Spilman und Albrecht vom Stein an ihre Pflicht zur Rechnungslegung. ⁶¹⁾ Mit Marignano im Zusammenhang steht ferner der Friedensschluß zwischen den 8 Orten und Frankreich, der am 7. November 1516 zu Genf zustande kam. Die Abgeordneten Berns bei diesen Verhandlungen waren Bartlome Mey und Anthoni Spilman. Am 26. September erhielten sie einen

Auftrag dorthin „Hansen von Diesbachs wegen, als ich weiß“, wie der vorsichtige Stadtschreiber Niklaus Schaller bemerkt.

Sein Venneramt behielt Spilman bis 1520 bei; in diesem Jahre wurde Hans Tsenschmid sein Nachfolger. Deffentlich trat er nun eine Zeit lang nicht mehr hervor. Er konnte sich in den ohnehin ruhiger sich gestaltenden Zeiten mehr seinen privaten Angelegenheiten widmen. Durch Erbgang war um 1515 der Hof Aetingen (Bucheggberg) von Betti Freiburger an Spilmans Ehefrau, Dorothea Ros, gefallen. Anthoni ließ sich am 30. Juni 1516 von Schultheiß und Rat förmlich damit belehnen.⁶²⁾ Diese Erbschaft verwickelte Spilman aber auch in einen Prozeß. Es scheint, daß Valentin Friburger, als er zu Gunsten der Dorothea Ros testierte, die Rechte seiner Ehefrau Dorothea Michel mißachtet hatte, deren zweiter Ehemann Hans Rudolf von Diesbach nun den Venner gerichtlich ansuchte. Spilman wurde am 31. Januar 1517 schiedsgerichtlich verurteilt, der Frau von Diesbach 1000 Pfund als zugebrachtes Gut und ebensoviel als Morgengabe auszurichten. Mit Bezug auf den Hausrat sollte es bei der vor genommenen Teilung verbleiben.⁶³⁾

Aus welchem Rechtsgrunde Anthonia Wider, Witwe des Stadtschreibers Ludwig Ammann von Zürich, auf das Säzhaus Silian Spilmans sel. Anspruch erhob, wissen wir nicht. Vermutlich wird sie Gläubigerin des bekanntlich verschuldet aus Bern verschwundenen Vaters Anthonis gewesen sein. Der Sohn setzte sich für sein Eigentum am väterlichen Hause zur Wehre, unterlag aber vor Schultheiß und

Rat am 10. Juni 1519. Seine Berufung an den Großen Rat hatte keinen Erfolg.⁶⁴⁾ Die Prozeßgegnerin hatte sich aber offenbar zu stark ereifert und Spilman mit unsachlichen Inventionen bedacht, welche sie durch Gerichtsurteil vom 5. Dezember 1519 zurückzunehmen verpflichtet wurde.⁶⁵⁾

Spilmans otium cum dignitate erfuhr in der Zeit der Reformation eine Unterbrechung. 1525 wurde er zum zweiten Mal Venner. Im Jahre 1527 tritt er noch als Lehnsherr und Collator von Schopfers Altar in der damals noch katholischen St. Vincenzkirche neben dessen Caplan Peter Walther in einem Rechtsstreit gegen die Emdzehntpflichtigen zu Säriswil vor dem Hofgericht zu Wolen auf, wo die Landleute Recht erhielten, während er dann als Appellant vor Schultheiß und Rat am 7. Februar 1527 obsiegte.⁶⁶⁾ Zu den Stützen des katholischen Glaubens gehörte er aber in diesen Zeiten der Entscheidung jedenfalls nicht; das beweist der wichtige Auftrag, der ihm anlässlich der auf die Einführung der Reformation in bernischen Landen im Oberland ausgebrochenen Unruhen zuteil ward. Er wurde im April des Jahres 1529 mit Rudolf Nägeli, Peter Imhag, Wolfgang von Weingarten und Andres Züllih dem Schultheißen Hans von Erlach bei seinem Zuge nach Interlaken beigeordnet⁶⁷⁾ und scheint dann geraume Zeit als Befehlshaber dort verblieben zu sein, wie Schreiben vom 9. Juli und 15. Oktober dartun.⁶⁸⁾ Merkwürdigerweise wird diese seine Mission von Anshelm ignoriert.

Nachdem er das Venneramt 1528 niedergelegt hatte, trat Hans Jenschmid neuerdings an seine

Stelle. Issenschmid bekleidete beim Auszug im ersten Kappelerkrieg 1529 das Amt eines Bannerhauptmanns. Aber der Vater des Chorherrn Issenschmid war als Anhänger der neuen Lehre nicht zuverlässig. Es fiel auf, daß er Predigt und Abendmahl nach dem neuen Ritus nicht besuchte. Eine an ihn ergangene Warnung von Schultheiß und Rat ließ er unbeachtet, und die Strafe folgte auf dem Fuße: am 10. April 1530 wurde er des Venneramts entsetzt und vom Rat gestoßen. Als es sich nun darum handelte, ihm einen Nachfolger als Venner zu geben, fiel die Wahl zum dritten Mal auf Anthoni Spilman. Aber der jedenfalls nun über 60 Jahre zährende bewährte Beamte glaubte die Würde und Bürde nicht nochmals übernehmen zu sollen. Er hat „sich selbs abbätten“, wie es im Ratsmanual heißt.⁶⁹⁾ Venner wurde nun Hans Pastor.

Ratsmitglied blieb Spilman noch offenbar bis zu seinem Tode. Er ließ sich 1534 zum Sechzehner wählen und war in der Lage, seiner Vaterstadt durch ein Darlehen von 800 Gulden zur Besteitung der Kosten des Waadtländer Feldzuges Hilfe zu leisten⁷⁰⁾ (1. Februar 1536).

Wir können diesem Umstand entnehmen, daß Anthoni ein vermöglicher Mann war. Er besaß auch ein Haus mit Twing und Bann zu Kehrsatz und arrondierte seinen dortigen Besitz nach der Aufhebung der Klöster durch Erwerbung einer benachbarten Liegenschaft der Inselfrauen. Als Grundeigentümer geriet er nun mit der Dorfgemeinde in Streit. Er beanspruchte für seinen Lehnenmann das Recht, „mit seinem vech uss die allmend und brach“

zu fahren, was die Bauern diesem verweigert hatten. Aber er zog den kürzern: Schultheiß und Rat fanden,⁷¹⁾ Spilman stehe dieses Recht so lange nicht zu, als er seinen Acker eingeschlagen und damit dem allgemeinen Weidgang der „Pursame“ entzogen habe.

Dass Anthoni Spilman ein vermöglicher Mann war und von seinem Reichtum auch einen edlen Gebrauch zu machen wusste, zeigte sich ferner darin, dass er um 1508 in die Kirche zu Kirchberg eine prachtvolle Wappenscheibe, ein Werk von Lukas Schwarz, stiftete, welche die Wappen seiner eigenen Familie, den sogenannten „Spiershahn“, einen phantastischen, reiherähnlichen weißen Vogel mit rotem Schnabel und Füßen in blauem Felde, und das in den Farben fast übereinstimmende seiner Frau Dorothea Ros, einen sprengenden Schimmel, ebenfalls in blauem Felde, aufweist.

Spilman scheint eine eheliche Tochter, Jakobe, gehabt zu haben, welche sich 1521 mit Hans Rudolf Nägeli, einem Bruder des späteren Schultheißen, vermählte. Einen ehelichen Sohn hat er nicht hinterlassen, wohl aber begegnen wir seinem außerehelichen Sohne, der den gleichen Namen Anthoni führte und von dem noch die Rede sein wird.

Der alt-Benner und Ratsherr Spilman muss um 1540 verstorben sein. Am 2. April 1541 erhält seine Witwe vom Rate die Testamentsfreiung. Sie überlebte ihn aber noch etliche Jahre. Das von ihr hinterlassene Testament⁷²⁾ setzt den Sohn ihrer Tochter — wahrscheinlich aus früherer Ehe — Jacob Michel, zum Haupterben ein. Zu ihrem Vermögen gehörte die Pfründe des Schöpfer-Alters, welchen

Anthoni noch 1527 vor Gericht vertreten hatte.⁷³⁾ Diese sollte Michel ihrem Zwecke gemäß folgendermaßen verwenden: der letzte Kaplan, Peter Walther, nun im bürgerlichen Leben Chorweibel, sollte den Abnützen hiervon lebenslänglich beziehen; nach seinem Tode sollten aus dem Pfrundkapital erhalten: Walther's Kinder 400 Pfund, die „Kinder im Siechenhaus untenaus“ 200 Pfund, das Blatternhaus 200 Pfund, die Kinder von Hans Ros (wohl eines Nefsen) 250 Pfund, die aber der Vater nicht in die Hände bekommen soll. Was von der Pfründe übrig bleibt, soll Michel nach seinem Gutsfinden um Gottes willen austeilen, „es sye arm Knaben zu Handwerken oder in die Schul zu versolden, deßglichen arm Töchtern ze verdingen oder in die Ge ze berhatten“. Ihren großen silbernen „Kopf“ vermächte sie dem ältesten Sohne Jacob Michels, Anthoni, ihrem Vogt, Benner Jacob Wagner einen Becher von 10 Gulden oder diesen Wert nach seinem Belieben.

Der Benner Anthoni bewohnte bis 1509 das väterliche Haus an der Marktstraße, bezog dann aber das Doppelhaus an der nämlichen Gasse, das der spätern Nr. 37 entsprach. Es bestand damals noch aus einem neuern obern Teil und einem alten untern Teil, den Berchtold Michel 1515/16 bewohnte. Die Michel besaßen dieses ererbte Spilman'sche Haus längere Zeit.

Bald nach ihrem Hinscheide erlosch die Familie ihres Mannes. Der letzte Sproß war der vorerwähnte außereheliche Sohn des Benners, der ebenfalls den Namen Anthoni führte.⁷⁵⁾ Er war mit Rosina Koch verehelicht. Trotz seiner unehelichen Ge-

burt gelangte er 1543 in den Großen Rat und erlangte 1550 die Landvogtei Aarberg. Seine Frau testierte am 4. November 1552⁷⁶⁾ und scheint bald darauf gestorben zu sein. Ihn selbst wandelten nun Todesgedanken an, und am 8. November 1552 ließ er sich von Schultheiß und Rat, per rescriptum principis, legitimieren und sich die Testierungsfreierung erteilen.⁷⁷⁾ Am 27. April 1553 unterliegt er in einem Rechtshandel um die Herrschaft Toffen gegen Glado Meh.⁷⁸⁾ Im gleichen Jahre fand er bei Kulm in der, offenbar infolge heftiger Regengüsse ausgetretenen Wänen seinen Tod.

1540 erscheint im Stubenbuch zu Schmieden noch ein Gallus Spilman, Messerschmied. Diesem begegnen wir noch 1575 und 1579 in den Spruchbüchern. Aus der letzten Eintragung ist ersichtlich, daß er mit einem Jonas Spilman von Freiburg verwandt war. Wir vermuten daher, daß er nicht der Bennerfamilie angehörte.

Diese hat mithin die Mitte des 16. Jahrhunderts kaum überdauert. Ihr Verdienst bestand, wie wir gesehen haben, — sie hat es wohl nicht gesucht — unsere Kenntnis vom Rechtsleben des 15. Jahrhunderts in Bern zu vermehren. Gegen den Schluß ihres Bestandes hin hat sie aber noch einen Mann hervorgebracht, der in schwierigen Zeiten das Vertrauen seiner Mitbürger genoß und ihnen in Krieg und Rat, aber mehr mit friedlichen Mitteln, nach bestem Wissen seine Dienste geleistet hat.

Anmerkungen.

¹⁾ Prof. Türler macht darauf aufmerksam, daß der Familiennname auch in Boligen als derjenige eines begüterten Geschlechtes vorkam. — ^{1a)} Font. 7, 505, 644; 8, 11, 18, 124. — ²⁾ Font. 8, 116. — ³⁾ Font. 8, 128. — ⁴⁾ Font. 8, 303. — ⁵⁾ Font. 9, 185. — ⁶⁾ Font. 9, 297. — ⁷⁾ Laut Mitteilung von Prof. Türler entspricht es dem heutigen Haus Marktgasse Nr. 53. — ⁸⁾ Font. 9, 273. — ⁹⁾ Font. 9, 416. Dieser Kauf wurde am 1. Dez. 1374 durch die vier Söhne der Verkäuferin bestätigt; Font. 9, 417. — ¹⁰⁾ Font. 9, 319. — ¹¹⁾ Font. 9, 457. — ¹²⁾ Font. 9, 548. — ¹³⁾ Font. 9, 469, 474, 550. — ¹⁴⁾ Font. 9, 518. — ¹⁵⁾ Urkunde M. P. 20, 1 von 1358, worin (der Ratsherr) Peter Eyer seinem Tochtermann Gilian Spilman 1000 Pfund verschreibt. — ^{15a)} Original-Ehevertrag auf dem Staatsarchiv. — ¹⁶⁾ T. Spr. B. (O. G.) A. 238. — ¹⁷⁾ T. Spr. B. A. 5. — ¹⁸⁾ T. Spr. B. A. 1. — ¹⁹⁾ T. Spr. B. (O. G.) A. 374. — ²⁰⁾ ibid. 536. — ²¹⁾ ibid. 592/97. — ²²⁾ Zeitschr. d. Bern. Juristenvereins 62, 337. — ²³⁾ T. Spr. B. (O. G.) B. 290. — ²⁴⁾ M. v. Stürler, Berner Geschlechte, Ms. in d. Stadtbibl. Bern. — ²⁵⁾ v. Stürler: 2 Kinder, Antoni und Bendicht, sind früh verstorben. — ²⁶⁾ Test. B. 1, 130. — ²⁷⁾ Weitere Vergabungen: 2 Mütt Dinkel Gelts ew. Gült an St. Vinzenzenbau, ebensoviel an St. Vinzenzengesiedl der Kilchen, 40 rhein. Gulden an Benedikt Altherr zu Biel, seinen Freund und Better, 6 Mütt Dinkel Gelts seinem Freund Hans Lapp, 6 Gulden seinem Vogt Gilian Achshelm, 4 Gulden Herr Hans Steinbach, „das er ime den drissigsten nachsprechen soll“, also für eine Seelenmesse, seinen Meistern zu Smiden ein gut silbern Schalen usw. — ²⁸⁾ Vergleiche hierüber Gottl. Studer in Arch. d. hist. B. d. K. Bern 4, 31 ff., wo der weitere Verlauf des Prozesses erzählt wird. — ²⁹⁾ R. M. 31, 74. — ³⁰⁾ T. Spr. B. II. G. O. 4. — ³¹⁾ Schreiben an Meyer und Rat zu Neuenburg 3. Mai 1489, T. M. B. E. 461. — ³²⁾ ibid. H. 353. — ³³⁾ T. Spr. B., II. G., G. 525 ff. Das Datum ergibt sich aus R. M. 21, 95. — ³⁴⁾ T. Spr. B., II. G., H. 167/68, 169/71. — ³⁵⁾ Sprüche v. 17. Juni und 14. Aug. 1482, T. Spr. B., O. G., H. 762—65. J. 7. — ³⁶⁾ Verhandlung vom 17. Juni 1496, R. M. 91, 39. — ^{36a)} R. M. 91, 140. — ^{36b)} T. Spr. B. Nbis, 259bis. — ³⁷⁾ R. M. 123, 124; 124, 10, 13, 23. — ³⁸⁾ T. M. B. Q. 54. — ³⁹⁾ ibid. 56/57. — ⁴⁰⁾ Spruch v. 24. April 1506, R. M. 129, 21. — ⁴¹⁾ M. P. 2, 146, 155. — ⁴²⁾ 12.

März 1507, T. M. B. Q. 267. — ⁴³⁾ Welti, Stadtrecht, S. 94, N. 128. — ⁴⁴⁾ R. M. 136, 19. 41. — ⁴⁵⁾ Q. d. M., königl. französischer Rat und Hauptmann der franz. Garden, festiert 1500. Gefl. Mitteilung des Archivs zu Chambéry. Lat. M. B. D. 160. — ⁴⁶⁾ T. Spr. B. Nbis, 103. — ⁴⁷⁾ T. M. B. Q. 203. Missiv v. 19. Juli 1506. — ⁴⁸⁾ T. M. B., M. 151, Auftrag v. 23. März 1510. — ⁴⁹⁾ M. P. 19, 4. — ^{49a)} T. M. B. N. 323 (Martini 1514), vgl. Anshelm 4, 32. — ⁵⁰⁾ ibid. A. A. 265. — ⁵¹⁾ T. M. B. N. 348 (3. Febr. 1515). — ⁵²⁾, ⁵³⁾ Von uns hervorgeh. — ⁵⁴⁾ Büchi, Kard. M. Schiner I 375. — ⁵⁵⁾ R. M. 167, 34, 93 (26. Okt. u. 7. Dez. 1515). — ⁵⁶⁾ ibid. 169, 12. — ⁵⁷⁾ ibid. 22. — ⁵⁸⁾ T. Spr. B. X., 132. — ⁵⁹⁾ ibid. 442. — ⁶⁰⁾ T. Spr. B. Q. 543, 566. — ⁶¹⁾ ibid. 689. — ⁶²⁾ T. Spr. B. 77, 119. — ⁶³⁾ T. M. B. Q. 338. — ⁶⁴⁾ R. M. 218, 83. T. M. B. R. 47 h., 48 h. — ⁶⁵⁾ R. M. 233, 128. — ⁶⁶⁾ T. Spr. B. G. G. 235. — ⁶⁷⁾ ibid. D. D. 861. — ⁶⁸⁾ T. B. 5, 87b. — ⁶⁹⁾ Schopfers Altar befand sich in der zweiten nördlichen Seitenkapelle des Münsters (vom Eingang an gezählt); dort sind noch jetzt die Wappen Spilman und Roß in Stein gehauen, sichtbar. — ⁷⁰⁾ H. Türler im „Bund“. — ⁷¹⁾ Das Stubenbuch zu Schmieden nennt ihn 1541 als „Hrn. Venner Spilmans Sun“. — ⁷²⁾ T. B. 5, 75 b. — ⁷³⁾ T. Spr. B. R. R. 551. — ⁷⁴⁾ ibid. 146.



Wappenscheibe der Dorothea Röß,
Ehefrau des Anthoni Spilman, in der Kirche zu Kirchberg.
Werk von Lukas Schwarz. Beginn des 16. Jahrh.